

Die Hinweise zu den Beihilfevorschriften, neu gefasst durch Rundschreiben vom 15. Dezember 2004, zuletzt geändert mit Rundschreiben vom 22. März 2006, (bekannt gegeben durch Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45.4-3190-76 - vom 10. Januar 2005, ABl. S. 330 und - 45.4-3190-80 - vom 6. April 2006, ABl. S. 378) werden wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zu § 6 werden wie folgt geändert:

- a) Der Hinweis 5 zu Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufwendungen für eine gemäß § 22 BpflV oder § 17 KHEntgG in Rechnung gestellte Wahlleistung ‚gesondert berechenbare Unterkunft‘ für den Entlassungstag sind nicht beihilfefähig.“

- b) Im Hinweis 6 Buchstabe c zu Absatz 1 Nr. 13 wird nach den Worten „maximal drei Versuche“ folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Der dritte Versuch ist nur beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.)“

- c) Im Hinweis 6 Buchstabe e zu Absatz 1 Nr. 13 wird nach den Worten „maximal drei Versuche“ folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Der dritte Versuch ist nur beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.)“

- d) Im Hinweis 1 zu Absatz 2 wird unter dem Buchstaben K nach der letzten Aufzählung nachstehende Therapie angefügt:

„- Konduktive Förderung nach Petö, sofern nicht als heilpädagogische Behandlung bereits von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.“

- e) Im Hinweis 1 zu Absatz 2 wird unter dem Buchstaben R vor der Regeneresen-Therapie nachstehende Therapie eingefügt:

„- Radiale Stoßwellentherapie“.

- f) Im Hinweis 2 zu Absatz 2 wird die „Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung“ wie folgt neu gefasst:

„Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Genehmigung der Festsetzungsstelle und in Zweifelsfällen eine Bestätigung durch einen Gutachter einzuholen.“

- g) Im Hinweis 2 zu Absatz 2 wird die „Extracorporale Stoßwellentherapie“ wie folgt neu gefasst:

„Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche) oder des Fasziiitis plantaris (Fersensporn). Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach GOÄ-Ziffer 1800 beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.“

2. Die Hinweise zu § 12 werden wie folgt geändert:

- a) Im Hinweis 2 zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Maßgebend für den Abzugsbetrag nach Nummer 1 ist der Apothekenabgabepreis bzw. der Festbetrag der jeweiligen Packung (Einheit) des verordneten Arznei- und Verbandmittels, gegebenenfalls die Verordnungszeile bzw. Bündelung.“

b) Im Hinweis 4 zu Absatz 2 wird der 2. Anstrich wie folgt neu gefasst:

„- Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 Prozent vor, wobei der GdB oder die MdE nach den Maßstäben des § 30 Abs. 1 BVG oder des § 56 Abs. 2 SGB VII festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit nach Satz 1 begründet sein muss.“

3. Der Hinweis 1 zu § 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 4 werden nach „... errechnet sich“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

b) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erhöhung gilt für den Versorgungsempfänger und den berücksichtigungsfähigen Ehegatten.“

4. Die Hinweise zum Gebührenrecht - Anhang 1 zu Hinweis 8 zu § 5 Abs. 1 - werden wie folgt geändert:

a) Im Hinweis 1.7.1 werden die nachstehenden Nummern und die dazugehörigen Analognummern wie folgt neu gefasst:

„Nr. A 5830* Analog-Nr. GOÄ 5378*
 Nr. A 5860* Analog-Nr. GOÄ 5855*
 Nr. A 5861* Analog-Nr. GOÄ 5855*“.

b) Der Hinweis 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Für die Bemessung der Gebühren gemäß § 5 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) gelten die Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht unter Nummer 1.1 entsprechend. Der Leistungsumfang der Nummern 205, 207, 209, 211 und 218 GOZ erfasst plastische (Aufbau)Füllungen. Gemäß § 87a SGB V in der Fassung des GKV-Reformgesetzes 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) sind Mehrkosten für lichterhärtende Kompositfüllungen in Schicht- und Ätztechnik im Seitenzahnbereich bis zum 3,5fachen des Gebührensatzes berechnungsfähig. Entsprechendes gilt für die Angemessenheit der Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 BhV. Alternativ hierzu kann für Kompositfüllungen als definitive Füllungen auch eine analoge Bewertung nach den Nummern 215 bis 217 GOZ und für plastische Aufbauten nach der Nummer 219 GOZ (vgl. Nummer 2.4) als beihilfefähig anerkannt werden. Dabei wird ein Steigerungsfaktor von höchstens 1,5 als angemessen angesehen (vergleiche Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 2006 - 14 BV 02.3276 und 14 BV 02.2643).“

c) Der Hinweis 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„2.3 Gemäß § 6 Abs. 1 GOZ ist die Anwendung des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen durch Zahnärzte auf die Abschnitte B I und II, C, D, E V und VI, J, L, M unter den Nummern 4113 und 4700, N sowie O dieses Gebührenverzeichnisses begrenzt. Soweit Zahnärzte Leistungen aus diesen Abschnitten erbringen, bestimmt sich die Vergütung dieser Leistungen nach den Vorschriften der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung. Berechnet ein Zahnarzt nach dem Gebührenverzeichnis der GOÄ, erfassen die darin enthaltenen Abrechnungsbestimmungen auch Leistungen, die der Zahnarzt auf der Grundlage der GOZ erbringt.

Zur Anwendung der GOÄ durch Zahnärzte hat das für das Gebührenrecht zuständige Bundesministerium für Gesundheit wie folgt Stellung genommen:

„Die Verweisung betrifft nur solche Abschnitte der GOÄ, in denen Leistungen enthalten sind, die für Zahnärzte nach dem Berufsrecht in Frage kommen können. Die Verweisung auf ganze Abschnitte des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist aus pragmatischen, regelungstechnischen Gründen erfolgt. Aus diesen Abschnitten kann der Zahnarzt nicht alle Leistungen erbringen und berechnen, sondern nur solche Leistungen, die zu seinen beruflichen Leistungen gehören (§ 1 Abs. 1 GOZ) und den Regeln der zahnärztlichen Kunst entsprechen (§ 1 Abs. 2 GOZ).“

d) Der Hinweis 2.5.10 wird wie folgt neu gefasst:

„2.5.10 Nummer 3 GOÄ ist neben Nummer 001 GOZ berechnungsfähig, da es sich einerseits um eine (reine) Beratungs-, andererseits um eine Untersuchungsgebühr handelt; andere Leistungspositionen der GOÄ und GOZ sind daneben nicht beihilfefähig.“

5. Das Heilkurortverzeichnis (Inland) - Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 - wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu „Elster“ werden wie folgt gefasst:

„Elster 04645 Bad Elster Bad Elster, Sohl Mineral- und Moorheilbad“.

- b) Die Angaben zu „Frankenhausen“ werden wie folgt gefasst:

„Franken- 06567 Bad Fran- K Sole-Heilbad“.
hausen kenhausen

- c) Die Angaben zu „Heilbrunn“ werden wie folgt gefasst:

„Heil- 83670 Bad Bad Heilbrunn, Heilklima-
brunn Heilbrunn Achmühl, Baum- tischer Kurort“.
berg, Bernwies,
Graben, Hinterstallau,
Hub, Kiensee, Langau,
Linden, Mürnsee,
Oberbuchen, Ober-
enzenau, Obermühl,
Obersteinbach, Ostfeld,
Ramsau, Reindschmie-
de, Schönau, Unter-
buchen, Unterenzenau,
Untersteinbach, Vogl-
herd, Weiherweber,
Wiesweber, Wörnern

- d) Die Angaben zu „Kötzing“ werden wie folgt gefasst:

„Kötzing 91444 Kötzing Kötzing Stadtteil Kneippheilbad“.

- e) Die Angaben zu „Langensalza“ werden wie folgt gefasst:

„Langen- 99947 Bad Lan- K Schwefel-
salza gensalza Sole-Heilbad“.

- f) Die Angaben zu „Muskau“ werden wie folgt gefasst:

„Muskau 02953 Bad G Ort mit Moor-
Muskau kurbetrieb“.

- g) Die Angaben zu „Tennstedt“ werden wie folgt gefasst:

„Tennstedt 99955 Bad G Ort mit Heil-
Tennstedt quellen-Kur-
betrieb“.

- h) Die Angaben zu „Tölz“ werden wie folgt gefasst:

„Tölz 83646 Bad Tölz a) Gebiet der ehe- Moorheilbad
maligen Stadt und Heil-
Bad Tölz klimatischer
Kurort
b) Gebiet der Heilklima-
ehemaligen tischer
Gemeinde Ober- Kurort“.
fischbach

6. Das Heilkurortverzeichnis EU-Ausland - Anhang 3 zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ortsnamen

Abano Terme
Amlie-les-Bains
Badgastein
Bad-Hall in Tirol
Bad Heviz
Bad Hofgastein
Bad Joachimsthal/Jáchymov
Bük
Franzensbad/Frantiqkovy Lázně
Galzignano
Hajduszoboszlo
Ischia
Johannisbad/Janské Lázně
Karlsbad/Karlovy Vary
Komarom
Marienbad/Mariánské Lázně
Montegrotto
Piestany
Sarvar“.